



Nutzungsverbot Smartphone/Smartwatch

Beschluss der Schulkonferenz vom 13.03.2025

Die Schulkonferenz beschließt mit absoluter Mehrheit gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 und 9 Schulgesetz (zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465)) in Ergänzung zur bestehenden Regel in der Haus- und Hofordnung, dass im Einklang mit den pädagogischen Zielen und zur Sicherstellung eines störungsfreien und fokussierten Schultags die unerlaubte Nutzung von Smartphones und Smartwatches von Schüler:innen während der gesamten Anwesenheit untersagt ist. Die erneute Nutzung ist nach dem Unterricht bzw. der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFöB) vor dem Schulgebäude gestattet.

Sollten Schüler:innen dennoch ein Smartphone oder eine Smartwatch im Schulgebäude nutzen, wird das Gerät durch die Pädagog:innen konfisziert. Die Information darüber wird von den betroffenen Schüler:innen per Nachricht an die Sorgeberechtigten mitgeteilt. Danach ist das konfiszierte Gerät auszuschalten.

Eine Abholung der eingezogenen Geräte kann am darauffolgenden Schultag bis spätestens 12:00 Uhr im Sekretariat erfolgen. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln sind weitere Maßnahmen zu prüfen, die in Absprache mit den Sorgeberechtigten getroffen werden.